

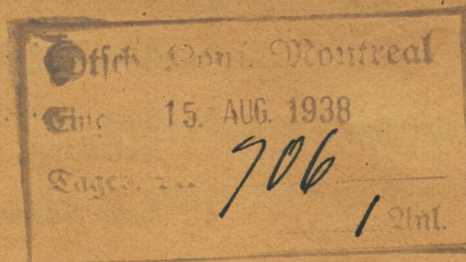
Auswärtiges Amt

Berlin, den 1. August 1938

W I 2531

Mit Beziehung auf den Runderlaß vom 3. Mai 1933 - ZFA Allg. 508- und das Rundschreiben der RFA vom 31. Mai 1937 - I Nr. 847 -,

betr.: **Berichterstattung über die Ausstellungen und Messen im Ausland.**



*W I 2531
Herrn
Dr. G. G. G.
213/8*

Nach einer zwischen dem Herrn Reichswirtschaftsminister und dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda getroffenen Vereinbarung ist die Federführung in den Angelegenheiten der im Auslande veranstalteten Ausstellungen und Messen auf das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda übergegangen. Das Reichswirtschaftsministerium bleibt jedoch ebenso wie das Auswärtige Amt bei der Bearbeitung dieser Angelegenheiten beteiligt. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird beteiligt, soweit es sich um Ausstellungen und Messen handelt, die in sein Arbeitsgebiet fallen.

Ferner hat der Ausstellungs- und Messe-Ausschuß der Deutschen Wirtschaft die für eine eingehende Berichterstattung über Ausstellungen und Messen des Auslandes wesentlichen Punkte in einem Merkblatt zusammengestellt, von dem ein Abdruck zur gefälligen Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung beigelegt wird.

Im übrigen bitte ich unter Hinweis auf die Ausführungen des letzten Rundschreibens der Reichsstelle für Außenhandel - I Nr. 847 - vom 31. Mai 1937 in Bezug auf die Berichte und Durchschläge expeditivmäßig wie folgt zu verfahren:

An
sämtliche Missionen
und Berufskonsulate
(außer Rom, Vat.)

Es

Montreal

Es erhalten:

1. das Auswärtige Amt den Originalbericht,
2. die Reichsstelle für den Außenhandel 2 Durchschläge,
3. das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda 1 Durchschlag,
4. der Werberat der Deutschen Wirtschaft 1 Durchschlag,
5. das Reichswirtschaftsministerium 1 Durchschlag,
6. das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
 - soweit es sich um landwirtschaftliche und Tieraustellungen handelt,
 1 Durchschlag,
7. der Ausstellungs- und Messe-Ausschuß der Deutschen Wirtschaft 1 Durchschlag.

Um bei der Verteilung der Durchschläge keine Schwierigkeiten oder Verwechslungen eintreten zu lassen, wird gebeten, nur den für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuß bestimmten Durchschlag als solchen oben am Kopf zu bezeichnen, da dieser von dem Hauptbüro des Auswärtigen Amts gleich unmittelbar weitergeleitet wird, die anderen Durchschläge jedoch ohne jede Bezeichnung dem Auswärtigen Amt einzusenden, da die Verteilung dieser Durchschläge von der Reichsstelle für Außenhandel vorgenommen wird, wobei gleichzeitig auf die Verwertung in den "Nachrichten für Außenhandel" oder in dem "Vertraulichen Sonderdienst" hingewiesen wird.

Was die mit dieser Berichterstattung anfallenden Drucksachen anlangt, so wird Folgendes bestimmt:

- 1.) Alle Ausstellungskataloge, Firmendruck- und Propagandaschriften erhält die Reichsstelle für Außenhandel. Das Material ist den 2 Durchschlägen gleich beizufügen.

2.)

2.) Messebedingungen, Messeführer, Ausstellerverzeichnisse usw. sind dem Durchschlag für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuß der Deutschen Wirtschaft beizulegen.

Es wird bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß vom Ausstellungs- und Messe-Ausschuß erbetene Auskünfte gebührenfrei zu erteilen sind.

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Hinggen', written in a cursive style.